Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1868

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6439/63

Bonn, den 24. Januar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Brot — Neufestsetzung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 23. Januar 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 25 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Brot-Neufestsetzung)

vom 14. Januar 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 16. November 1963 nach Maßgabe der Anlage geändert:

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
2	2a	3	4	5	6
	DM				
In der Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) erhält der Absatz C folgende Fassung:					
C - andere:					
I - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,93 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10	28	25	—
b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10	28	25	—
c - andere	16,93	10	28	25	—
II - andere		10	28	25	—

Begründung

(1) In den Niederlanden steht den Herstellern von Brot der Rohstoff Weichweizen zu einem bedeutend niedrigeren Preis zur Verfügung als den deutschen Brotherstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 10 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die Existenz der deutschen Bäcker in den den Niederlanden benachbarten deutschen Grenzgebieten wurde daher durch die verstärkten Einfuhren von niederländischem Brot ernsthaft gefährdet.

(2) Auf Antrag der Bundesregierung hatte die Kommission der EWG — gestützt auf den Beschluß des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962 Seite 999 — nachrichtlicher Abdruck im Bundesgesetzbl. II S. 764) — mit Entscheidung vom 10. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 105 vom 29. Oktober 1962 Seite 2549)

1. die Bundesrepublik ermächtigt, bei der Einfuhr von Brot, einschließlich Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl, niederländischer Erzeugung, eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,78 DM für 100 kg Eigengewicht zu erheben, falls die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden bei der Ausfuhr nicht selbst erhoben würde;
2. der Bundesrepublik auferlegt, bei der Einfuhr der gleichen Waren aus Nicht-EWG-Ländern eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,78 DM für 100 kg Eigengewicht zu erheben.

Hinweis auf die Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Brot) vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 2343).

(3) Die Kommission der EWG hatte die Ausgleichsabgabe sowohl für Einfuhren aus den Niederlanden als auch aus Drittländern — den neuen Preisverhältnissen entsprechend — neu festgesetzt, und zwar

a) mit Entscheidung vom 18. Dezember 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 16 vom 30. Januar 1963 Seite 177) auf 17,12 DM für 100 kg Eigengewicht.

   Hinweis auf die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragées und Brot — Neufestsetzung) vom 21. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 134);

b) mit Entscheidung vom 4. Juli 1963 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 129 vom 23. August 1963 Seite 2290) auf 17,89 DM für 100 kg Eigengewicht.

   Hinweis auf die Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Brot) vom 22. August 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1156).

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 5. November 1963 die Ausgleichsabgabe sowohl für niederländische als auch Drittlands-Ware ab 16. November 1963 auf 16,93 DM ermäßigt.

(5) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1963 entsprechend geändert.